

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gilbert Stuarts Abriß des gesellschaftlichen Zustandes in Europa, in seinem Fortgange von Rohigkeit zu Verfeinerung

Stuart, Gilbert

Leipzig, 1779

Dritter Abschnitt.

urn:nbn:de:gbv:45:1-355

Man muß über die Einfalt dieser Verordnungen lächeln. Sie beweisen indessen die damals für Keuschheit gehegte Ehrfurcht; sie drücken, etwas unverfälscht, die Delicatesse eines rohen, aber auf Verfeinerung sinnenden Volkes aus. Sie beleidigen die Tugend, indem sie solche zu befördern suchen.

Ähnliche Einrichtungen und Anordnungen sind in dem Gesetzbuche der Gentoo's zu finden; aber, da sie in einer noch viel freyern Sprache ausgedrückt sind, enthalte ich mich, Beyspiele davon anzuführen. (S. das 19te Kap.)

Dritter Abschnitt. (S. 34.)

I. (S. 34.)

Principes regionum atque pagorum inter suos jus dicunt, controversasque minuunt. *Caes. de Bell. Gall. lib. 6. c. 22.* Siehe auch den *Tacit. de Mor. Germ. c. 12.*

Diese principes wurden, nach den Eroberungen der Barbaren, die Lehnherrn oder Baronen; und blieben, in dieser letztern Verfassung, im Besiz ihrer Vorrechte, und vermehrten sie. S. *histor. Abhandlung von dem Alterthum der engl. Staatsverfassung.* Unter den alten Deutschen fand, wahrscheinlicher Weise, von ihren Aussprüchen keine Berufung auf einen höhern Richter statt. Denn in den deutschen Gemeinheiten, heißt es, war keine allgemeine Obrigkeit. *Nullus communis est magistratus. Caesar ibid.* In allen gothischen Königreichen wurde die höchste Gerichtsbarkeit durch den höhern Adel gehandhabt. Sie hatten die hohe und niedrige, bürgerliche und peinliche Justizpflege, *la justice haute et basse, altée et basse.*

Es würde hier zu unschicklichen Geringsfügigkeiten leiten, wenn ich es unternehmen wollte, den Ursprung und Wachstum dieser verschiedenen Vorrechte des Adels zu erklären. Aber ich kann meine Verwunderung nicht verbergen, daß diese so wichtigen Gegenstände so wenig die Aufmerksamkeit unsrer Alterthumskundigen und Rechtsgelehrten auf sich gezogen haben. Die, von den Großen geübte Gerichtsbarkeit und Vorrechte, sind ein merkwürdiger Schritt in dem Fortgange der europäischen Regierungsform. Zwar haben *Loyseau*, und andere französische Schriftsteller, flüchtige Untersuchungen über diese Materie angestellt, und es sich einkommen lassen, sie als Eingriffe in die Monarchie, oder die Rechte der Könige, zu behandeln. Und *D. Robertson* hat dieser Meynung, durch seinen Beyfall, das Siegel aufgedrückt. *Geschichte Carls des fünften 1ster Th. S. 63. d. Ueb. 1ste Anm.* Aber diese Schriftsteller setzen eine vollkommene Regierungsform, oder eine königliche Gerichtsbarkeit in dem Augenblick, wo sie erst entstand, schon voraus. Sie nehmen als schon eingeführt an, was erst durch Abschaffung dessen wurde, was sie als Eingriffe betrachten. Allein, wo noch nichts ist, kann ja kein Eingriff statt finden; und ihre Meynung widerspricht gleich sehr der gesunden Vernunft und der Geschichte. Regierungsform ist nicht auf einmal vollkommen; sie gelangt, durch langsame Schritte, zu ihrer Reife. Die Vorrechte des Adels giengen ihrer Vollkommenheit vorher; und, in der That, war es nur die Abschaffung dieser, die ihr die nöthige Stärke und Kraft gab. Die europäischen Monarchien waren nicht ehe erbaut, als bis die großen Privilegien des Adels nieder gestürzt da lagen. Aber diese Privilegien fanden nur so lange statt, als man noch keine richtigen Begriffe von Regierungsform hatte,
und

und als die Vorrechte der Könige noch nicht sicher gestellt waren.

2. (S. 34.)

Ein alter Schriftsteller, der von den größern Baronen oder Lehns Herren spricht, bedient sich folgender Worte: *in omnibus tenementis suis omnem ab antiquo legalem habuere iustitiam, videlicet, ferrum, fossam, furcas et similia. Gervasius Doroborn. an. 1195. ap. Du Cange voc. Fossa.*

Proditores et transfugas, sagt Tacitus von den alten Deutschen, *arboribus suspendunt. Ignavos et imbelles, et corpore infames coeno ac palude, injecta super crate, mergunt. De Mor. Germ. c. 12.* Diese Beschreibung hat, ohne Zweifel, eine Beziehung auf die deutschen Heerführer oder Häuptlinge, die in den Gerichtshöfen der verschiedenen Gebiete, in welche ein Stamm eingetheilt war, den Vorsitz hatten. Und erinnert uns das nicht an das Recht des Feudaladels, de alto et basso zu entscheiden?

Das Recht zur Begnadigung eines Missethätters, wenn sein Urtheil schon gesprochen worden, ist ein merkwürdiger Umstand in der peinlichen Gerichtsbarkeit. Ich wäre geneigt zu glauben, daß, ehe der Oberherr dahin kam, es auf eine allgemeine Art auszuüben, es von dem Lehns herrn oder Baron, in seinen Gebieten, vorher gehandhabt worden war. Die Verbindung zwischen dem Baron und seinen Vasallen war sehr genau; und da das Verbrechen des letztern vorzüglich eine Beleidigung des erstern war, so möchte man natürlich genug wähen, daß der Baron nicht allein das Recht hatte, die Beleidigung zu vergeben, sondern auch die Bestrafung aufzuhalten. Gegen seine eigene Vasallen stand dem Souverain unstreitig eben dieses Verfahren frey. Und so verhielt es sich auch wirklich in dem angelsächsischen

sehen Zeitpunkt unsrer Geschichte. Der König hatte damals nur das Recht, die gegen ihn selbst verübten Verbrechen zu verzeihen. Aber, unter welchem Vorwande und auf welche Art gelangte er, in seinen Staaten, zu dem allgemeinen Vorrecht der Begnadigung eines schon Verurtheilten? Diese Frage ist wichtig, und könnte mit Auskränzung vieler Gelehrsamkeit und vieles Scharffsinns untersucht werden. Die engen Gränzen, in welchen ich mich einschließen muß, gestatten keines von beyden. Ich kann nur Winke von meinen Begriffen geben, und nicht mich aufhalten, sie zu entwickeln.

Wie die landesherrliche Gerichtsbarkeit des Adels in Verfall kam, verloren sie das Vorrecht zur Begnadigung, eben so, wie andere, mit ihren Lehnen verbundene Vorzüge. Die Richter, die nun eingesetzt wurden, hatten die Vorrechte des Adels nicht. Andere, und richtigere Grundregeln von Gesetz und Billigkeit waren allgemein geworden. Der Adel, der nun mit der Verwaltung und den Ausheilungen der Gerechtigkeit nur als Stand des Reichs überhaupt noch zu thun hatte, hörte in seinen besondern Länderen und Gebieten auf, mit dem Gesetz und der Handhabung desselben in Beziehung zu stehen. Bey dieser Lage der Sachen konnten seine Vorrechte keinem andern zu Theil werden, als der Krone. Das Recht zur Begnadigung kam, mit den übrigen, in ihre Hände. Wie regelmäßige Gerichtshöfe errichtet wurden, wie die Lehns Herren nicht mehr, weder Volk ins Feld stellen, noch Münze schlagen, noch Verbrecher begnadigen konnten, mußten alle diese Vorrechte, ausschließungsweise, dem Oberherrn zufallen. Alle Glieder der Gemeinheit waren nun unter einem Haupte. Das Königreich schien ist ein einziges Lehen zu seyn, und das Volk sah den Souverain als das einzige Oberhaupt an.

Die

Die Parlamentsakte, welche, für immer, die hohen Vorrechte des Adels abstellte, erklärt, „daß kein Mensch, von was für Stand oder Würde er auch sey, von dem ersten Tage des Julius im Jahr 1536 an, Recht oder Macht haben solle, Staatsverbrechen, Mord, Todtschlag, oder irgend eine Art von Mißthat zu vergeben, oder zu entlassen; eben so wie auch keinem Mitselßer bey Staatsverbrechen, Mord, Todtschlag oder sonst bey einer Mißthat; auch keinem für solche Verbrechen, des Landes Verwiesnem, er habe solche schon gethan, begangen, vollzogen und ausgeübt, oder noch erst thun, begehn, vollziehen oder ausüben wollen, es sey durch, oder an welcher Person oder Personen es wolle, in irgend einem Theil dieses Königreichs in Wales, oder auf den Gränzen desselben; sondern daß des Königs Hoheit, seine Erbnehmer und Nachfolger, Könige dieses Reichs allein die volle Macht und Gewalt hiezu, als vereint und verbunden mit der Krone dieses Reichs haben sollen.“ Stat. 27. Heinrich der achte, K. 24.

3. (S. 35.)

Du Cange, Dissert. 29. sur l'histoire de St. Louis. — Brüssel, usage général des fiefs, liv. 2.

4. (S. 35.)

Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui, quam amicitias, necesse est. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 21.

Hieraus die Erbfehden unsrer Vorfahren. Und so ist der Zustand der Sitten in allen rohen Zeitaltern. Der Amerikaner treibt seine Freundschaften und Feindschaften aufs äußerste, und überträgt sie seinem Sohn, als ein Erbschaftsstück. Er ist der beste Freund, und der

der bitterste Feind. Wenn er geneigt ist, feindselig zu seyn, so weis er seine Gesinnungen nicht zu verbergen. „Er kann sogar sich stellen, als ob er ausgesöhnt wäre, „bis die Gelegenheit zur Rache sich darbietet. Nicht „Entfernung, nicht Zeit kann seinen Groll besänftigen, oder den Gegenstand desselben schützen.“

Es war eine Folge dieses Grundsatzes oder Rechtes der Wiedervergeltung, wenn die Griechen es zum Glaubensartikel machten, daß die Götter die Verbrechen der Gottlosen an ihrer unschuldigen Nachkommenschaft strafen. Und eben aus dieser Meynung sind, in den neuern Zeiten, diese unedlen, grausamen Gesetze entsprungen, welche die ganze Nachkommenschaft eines Rebellen beslecken, — welche die heiligen Rechte der Menschheit zu schänden, und ein unschuldiges Geschlecht mit dem Verlust seiner Güter und seines Vermögens zu bestrafen wagen.

5. (S. 35.)

In Gallia, non solum in omnibus civitatibus, atque pagis partibusque, sed pene etiam in singulis domibus, *factiones* sunt; earumque *factionum* sunt *principes*, qui summam auctoritatem eorum iudicio habere existimantur; quorum ad arbitrium iudiciumque summa omnium rerum consiliorumque redeat. *Caesar, de Bell. Gall. lib. 6. c. 10.*

Die Wörter, *faida*, *feid*, *feeth*, *feud* und *fehde* drückten, nach den Eroberungen der Deutschen, diese, von einer unter sich verbundenen Sippschaft, ausgeübten Feindseligkeiten, mit welchen sie den Tod ihrer Anverwandten an dem Mörder und an dem Geschlecht des Mörders rächten, aus. In dem angelsächsischen Zeitpunkt der englischen Geschichte, herrschten diese Meutereyen und Verschwörungen in einem ungewöhnlichen Grade. Und, was bemerkt zu werden verdient, wenn

wenn eine Person des Landes verwiesen war, und nicht eine solche Verschwörung zu seinem Schutz zusammenbringen, sondern von dem Ersten Besten, der ihn traf, ums Leben gebracht werden konnte, so drückte das Wort *Frendlesman* (*Vogelfrey*) seinen Zustand aus. *Talem*, sagt *Bracton*, *vocant Angli Ullaughe*, et alio nomine antiquitus solet nominari, *FRENDESMAN*. *Lib. 3. p. 129.*

König Edmund, in der Absicht, die Gewaltthätigkeit, und die schädlichen Folgen solcher Zusammenrottungen zu hemmen, ließ, ums Jahr 944, folgende *Verordnung* ergehen:

Memet et nos omnes taedet impiarum et quotidianarum pugnarum quae inter nos ipsos fiunt, et propterea in hunc modum statuimus. Si quis alium posthac interfecerit, solus cum interfecti cognatis faidam gerito, cujuscunque conditionis fuerit, ni ope amicorum integram veram intra 12 menses persolverit. Sin destituerint eum cognati et noluerint: volumus ut illi omnes (praeter reum) à faida sint liberi, dum tamen, nec victum ei prebeant, nec refugium. Quod si quis hoc fecerit suis omnibus apud regem multator, et cum eo quem destituit nuper, faidam jam sustineat propinquorum interfecti. Qui vero ab alio cognatorum quam a reo sumperit vindictam, sit in faida ipsius regis et amicorum suorum omnium, omnibusque bonis suis plectitor. *L. L. Edmund. ap. Spelm. Gloss. p. 209.*

Die Art und Weise, sich von der Ahndung der beleidigten Verwandtschaft loszukaufen, oder darüber auszugleichen, ist, durch eben diesen Fürsten, folgender Gestalt beschrieben:

Prudentium est faidas compescere. Primo (de more gentium) oratorem mittet interfector ad cognatos interfecti, nunciaturum se velle eisdem satisfacere.

Deinde

Deinde tradatur interfecto in manus oratoris, ut coram veniat pacate et de solvenda vera ipsemet spondeat. Sponsam solvi satisdato. Hoc facto, indictetur mundium regis, ab illo die usque in 21 noctes et collistrigii mulctam dependito; post alias 21 noctes manbotam, et nocte 21 sequenti primam vere solutionem numerato. *L. L. Edmund. ap. Spelm. Gloss. p. 210. et Wilkins p. 74. 75.*

Verhandlungen solcher Art charakterisiren die peinliche Gerichtspflege aller Nationen, so lange sie noch in ihrer Kindheit sind. „Criminalfachen,“ sagt ein sehr scharfsinniger und zierlicher Schriftsteller, „werden, unter den Amerikanern, größtentheils auf folgende Art beygelegt. Der Beleidiger entfernt sich; seine Freunde lassen der Verwandtschaft des Ermordeten ihr Beyleid bezeugen. Man bietet Geschenke an, die selten zurückgewiesen werden. Das Haupt der Familie übergiebt sie mit einer feyerlichen Rede; und sie bestehen oft aus mehr als sechzig Artikeln, von welchen jeder irgend einen Theil der Beleidigung gut machen, und die Klagen der leidenden Parthey besänftigen soll. Bey dem ersten sagt er: durch dieses ziehe ich die Art aus der Wunde, und entwinde sie den Händen dessen, der bereit ist, die Beleidigung zu rächen; bey dem zweyten, hiermit trockne ich das Blut der Wunde auf; und so fort, indem er, mit schicklichen Figuren, eine von den übeln Folgen des Mordes nach der andern wegzuräumen sucht.“

Die Feindseligkeiten und Verschwörungen, von welchen die Rede ist, wurden, unter den Angelsachsen sowohl als unter den Galliern und Deutschen, durch das Ansehen und den Vorschub der Heerführer und des Adels, unterstützt. In den normännischen Zeiten ließen die Lehns Herren Mandate und Sendschreiben

P

zum

zum Schuß derjenigen ergehen, welchen sie beizustehen geneigt waren. Sogar Könige gaben Aebteyen und Klöstern schriftliche Versicherungen, sie gegen jede Art von Gewaltthätigkeit zu schützen. Und, wenn ihnen gewisse Geldsummen erlegt wurden, so vergaben sie sogar die ihnen selbst zugesügten Beleidigungen, und schützten die Verbrecher vor der Gerechtigkeit. Siehe den Anhang n. 3. Und in den andern Reichen Europens gieng es nicht besser. Die Schwachen und Hülflosen erkaufen den Beystand und Schuß des Starken und des Mächtigen. *Du Cange, voc. Salvamentum, Capitalicium. — Form. Solen. ap. Baluz.*

6. (S. 36.)

Sobald Obrigkeit eingeführt ist, wird die Gewaltthätigkeit der Beleidigten gehemmt; und wahrscheinlich werden dann Geldbußen und Ausgleichungen, wenn nicht erfunden, doch ordentlich eingeführt. *Nec implacabiles durant, sagt Tacitus von den Feindseligkeiten der Deutschen, luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque satisfactionem univversa domus. De Mor. Germ. c. 21.*

Diese Geldbußen oder Ausgleichungen, deren Zweck es war, die Verwandten der beleidigten Person auszusöhnen, wurden, ursprünglich, durch ein Abkommen zwischen ihnen und dem Beleidiger, oder durch kluge Vermittelungen der Obrigkeit bestimmt. In der Folge wurden sie, durch Verordnungen, festgesetzt. Die angelsächsischen Gesetze sowohl, als die Gesetze anderer barbarischen Völkerschaften, enthalten nicht allein die, für besondere Beleidigungen ausgemachten Geldbußen, sondern auch die, womit, vom Fürsten an bis zum Bauer, jede besondere Person belegt wurde. Wenn der Verbrecher diese Strafe, womit

mit er sich von der Abndung der beleidigten Familie loskaufen sollte, nicht erlegen konnte, so übergaben ihn die Gesetze, bis sie endlich vollkommner wurden, dieser beleidigten Familie, und der wilde Stand der Natur trat wieder in seine Rechte. — Die Vergleiche dieser Art waren, vor Alters, unter verschiedenen Namen, in Europa bekannt. Man sehe in den Glossarien, Wera, Faída, Compositio, Wergeldum.

Diese, unter den alten Deutschen, übliche Auspressung von Strafgefällen für die Beleidigten, seh ich, als einen Beweis an, daß sie, in peinlichen Fällen, schon bis zu dem Begriff von Appellation an einem Richter gekommen waren. Ich gehe daher von D. Robertsons Meynung ab, wenn er bemerkt, „daß „unter den alten Deutschen, sowohl als andern Nationen, die mit ihnen in einem gleichen Stande von „Gesellschaft lebten, das Recht, angethane Beleidigungen zu rächen, ein Privat- ein persönliches Recht „war; daß man dasselbe durch eigne Waffen ausübte, „ohne sich vorher an einen Schiedsmann zu wenden, „oder eine Obrigkeit, um einen Urtheilspruch zu bitten.“ Geschichte Carl des fünften, 1ster Th. S. 392. d. Ueb. 1ste Aufl.

Unter den Deutschen gab es, in der That, nicht allein diese Strafgefälle für die Beleidigten; sie waren, in der peinlichen Jurisprudenz, noch viel weiter gekommen. Man glaubte, daß der Verbrecher, außer der, einer besondern Familie, durch verübte Gewaltthätigkeit an einem ihrer Glieder, zugesügten Beleidigung, auch die Gesellschaft, als Friedensstörer, beleidigt habe. Und, aus dieser Ursache, forderte man auch eine, dem Fiscus oder dem Staate zufallen-

de, Strafe von ihm! — Herr Zume hat sich also auch geirrt, wenn er nicht zugeben will, daß die Deutschen schon diesen Schritt mehr zu einem gesitteten Leben gethan hatten. Geschichte von England, Theil 1.

Diese verschiedenen Strafgefälle, die, zur Ausgleichung mit einzelnen Personen, und die, welche der Staat sich anmaßete, sind, in der folgenden Stelle des Tacitus, genau, und zierlich von einander unterschieden. Nachdem er der Art und Weise erwähnt hat, mit welcher die Deutschen die größern Verbrechen strafen, setzt er hinzu: *levioribus delictis, pro modo poenarum, equorum, pecorumque numero convicti mulctantur. Pars mulctae Regi, vel Civitati: pars ipsi qui vindicatur, vel propinquis ejus, exsolvitur. De Mor. Germ. c. 12.* Es ist unmöglich, daß, gegen die oben erwähnten berühmten Schriftsteller, ein Zeugniß ausdrücklicher und entscheidender seyn könne.

Nach den Eroberungen der Deutschen, wurde die Geldbuße für die Störung des öffentlichen Friedens, unter dem Namen *fredum*, eingefodert; und man muß bemerken, daß ein Theil dieser Gefälle die Besoldung der Richter ausmachte.

Es thut mir leid, daß der Biograph Karl des fünften, indem er bekennt, dem H. v. Montesquien zu folgen, läugnet, „daß *fredum* eine Erstattung für die Gemeinheit wegen des öffentlichen Friedensbruches gewesen sey;“ und es „als den Lohn ansieht, der der Obrigkeit wegen des Schutzes, den sie gegen die Wuth der Rache erteilte, gegeben ward.“ (1ster Th. S. 374. d. Ueb. 1ste Aufl.) Dieser Begriff scheint nicht mit seiner vorher geäußerten Meinung zusammenzustimmen, die er über das zu den Zeiten

Zeiten des Tacitus gezahlte *fredum* hegt. „Eine gewisse Summe, sagt er (ebend.) ward dem Könige, oder dem Staate, wie es Tacitus ausdrückt, oder dem *Fiscus*, wie es in den barbarischen Gesetzen heißt, abgetragen.“ Und ich werde gewahr, daß er ferner behauptet, diese Geldbuße für die beleidigte Familie könne gleichfalls in den Gebräuchen der alten Deutschen schon entdeckt werden, *) welches dann auch mit seiner vorhin geäußerten Meynung sich nicht verträgt. Doch, wir wollen alle diese Nachlässigkeiten übergehen, und uns zu Zeugnissen wenden, die es augenscheinlich machen, daß *fredum* ursprünglich dem *Fiscus* oder dem Oberherrn als eine Strafe für den Friedensbruch bezahlt wurde. Diese Zeugnisse sind unwiderlegbar:

Fredum regalis compositio PACIS. Gloss. Vet. ap. Lindenbrog. p. 1404.

Hoc quoque jubemus, ut iudices supra nominati sive fiscales, de quacunquē libet causa *freda* non exigant, priusquam facinus componatur. Si quis autem per cupiditatem ista transgressus fuerit, legibus componatur. *Fredum* autem non illi iudici tribuat, cui culpam commisit, sed illi qui solutionem recipit, tertiam partem *Fisco* tribuat, ut *Pax* perpetua stabilis emanat. *L. L. Ripuar.* tit. 89.

P 3

Si

*) „Die Bezahlung einer Geldbuße, statt einer Genugthuung an eine beleidigte Person oder Familie, war der erste Einfall eines Volks, womit es den Lauf der Privatrache zu hemmen, oder die Befehdungen, die unter ihm, mit äußerster Gewaltthätigkeit, im Schwange giengen, abzuschaffen suchte. Dieser Gewohnheit kann man bis unter den alten Deutschen nachspüren.“ 1ster Th. S. 372. d. II. 1ste Aufl.

Si quis liber liberum infra januas ecclesiae occiderit, cognoscat se contra Deum injuste fecisse, et ecclesiam Dei polluisse: ad ipsam ecclesiam quam polluit LX sol. componat. Ad Fiscum vero similiter alios LX sol. pro FREDO solvat: parentibus autem legitimum weregildum solvat. *L. L. Alaman. tit. 4.*

Si nobilis furtum quodlibet dicitur perpetrasse, et negare voluerit, cum quinque sacramentalibus juret: aut si negare non potuerit, quod abstulit in duplum restituat, et ad partem Regis LXXX sol. pro Fredo componat, hoc est Weregildum suum. *L. L. Frisonum tit. 3. l. 1. Siehe ferner L. L. Longobard. tit. 30. l. 13. Capit. Kar. et Lud. lib. 3. tit. 30.*

Bei den Angelsachsen hieß die, für den Friedensbruch zu erlegende Strafe, Griethbrech. *Spelm. Gloss.* Wie die Zeiten lohnsüchtiger wurden, fiel ein Theil des Fredum (Friedekauf, Wreedepennig) und zuweilen das Ganze dem Richter zu. Und diese ihm angewiesene Besoldung erhielt er nicht für den Schutz, den er gewährte; denn er war nichts, als ein Diener des gemeinen Wesens; sondern als den Lohn seiner vermehrten Beschwerlichkeiten, und als einen Abfall seines Amts. *S. L. L. Sal. tit. 52. l. 3. tit. 55. l. 2. L. L. Baiivar. tit. 2. l. 16.*

In England sowohl, als in andern europäischen Staaten, war es gewöhnlich, den Richtern, von den Strafen für den Friedensbruch, ein Gehalt zu geben. Dieses Gehalt oder Einkommen war gewöhnlich der dritte Pfennig. Ein altes Buch, das H. Selden anführt, hat folgende Stelle: *Consuetudinaliter per totam Angliam mos antiquitus pro lege inoleverat, comites provinciarum TERTIUM DENARIUM sibi obtinere. Tit. Hon. p. 2. ch. 5. sect. 7. — Gervasius von*

von Tilbury, oder wer sonst das alte Gespräch über die königliche Schatzkammer geschrieben hat, sagt: *Comes* est qui TERTIAM PORTIONEM eorum quae de placitis proveniunt in quolibet comitatu percipit. Und der Graf, sagt er, hieß *Comes*, quia *Fisco socius* est, et *comes* in percipiendis. *Dial. de Scaccar.* lib. I. c. 17. *H. Madox* hat, in seiner Geschichte der königlichen Schatzkammer, diese Abhandlung bekannt gemacht. De istis octo libris, sagen die Gesetze Eduard des Bekenners, (scil. multa violatae pacis) *Rex* habebat centum solidos, et *Consul* comitatus quinquaginta, qui TERTIUM habebat DENARIUM de foris facturis: decanus autem reliquos decem. *L. L. Confess.* c. 31. ap. *Spelm. Gloss.* p. 142. Der Umstand aber, der es außer allem Zweifel setzt, daß der dritte Pfennig aus den Geldbußen für Friedensbrüche genommen wurde, ist die, von den Königen von England, damit an gewisse Unterthanen, welchen sie wohlwollten, gemachte förmliche Verschenkung. Dieses ist, in dem schon angeführten, die königliche Schatzkammer betreffendem alten Buche, auf folgende Art ausgedrückt: Hii (es war die Rede von *Comes*, und dem Abfall von den Geldbußen gewesen) tantum ista percipiunt, quibus *regum* munificentia obsequii prestiti, vel eximiae probitatis intuitu comites sibi creat, et ratione dignitatis illius haec conferenda decernit, quibusdam *haereditarie*, quibusdam *personaliter*. *Dial. de Scaccar.* ap. *Madox* p. 402. — Man muß bemerken, daß die vornehmern Grafen, oder Pfalzgrafen, alle diese Abfälle zu ihrem eigenen Nutzen verwenden konnten. Von denen Grafen, die den dritten Pfennig besaßen, ist der Graf von Kent erwähnt, der ihn unter Wilhelm dem ersten hatte. Und es giebt Zeugnisse, welche beweisen, daß die Grafen von Arundel, Orford, Essex, Norfolk, und



Devonshire ihn, vor Alters, genossen. Selden, Tit. Hon. part. 2. ch. 5. Madox, Baron. Anglica b. 2. ch. 1.

7. (S. 36.)

Sobald das Recht zu Privatkriegen als ein gesetzmäßiges Vorrecht des Adels anerkannt war, wurden Anordnungen, über die Art und Weise, wie er geführt werden konnte, gemacht. *Beaumanoir*, Coutume des Beauvoisis ch. 59. *Du Cange*, dissert. 29. sur l'histoire de St. Louis. *Boulainvilliers*, sur les anciens Parlemens de France, l. 5. — Was dabey besonders in Verwunderung setzt, ist, daß die Vernachlässigung der Ausübung dieses Rechts, wenn eine gehörige Veranlassung dazu da war, als eine Beleidigung des Adels, und als eine strafbare Sache angesehen wurde. *Le Duc Sandragèsile*, sagt *St. Foix*, ayant été tué par quelqu'un de ses ennemis, les Grands du Royaume citèrent ses enfans qui negligèrent de venger sa mort, et les priverent de la succession. *Ess. hist.* tom. 2. p. 88. In Frankreich war dieses Vorrecht des Adels noch nicht gänzlich in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts abgeschafft. *Brusfel*, usage général des Fiefs, liv. 2. ch. 2.

D. Robertson scheint zu wähnen, daß, nach dem Einfall der Normänner in England, der Adel das Recht zu Privatkriegen verlor, oder doch nicht mehr ausübte; und er sucht Gründe für diese Besonderheit zu geben. *) Man muß gestehen, daß die Geschichte

*) „Nach der Eroberung wird der Privatkrige des Adels in der englischen Geschichte seltner gedacht, (als in der Geschichte irgend einer andern europäischen Nation) und in der Sammlung der englischen Landgesetze finden sich keine Statuten darüber. So eine
„Ver-

Geschichtschreiber von England nicht aufmerksam genug auf die Privatkriege des Adels gewesen sind. Aber

P 5

dieser

„Veränderung in ihren eigenen Sitten, die von den
 „Gewohnheiten ihrer Nachbarn so sehr abweicht, ist
 „merkwürdig. Ist sie der außerordentlichen Macht zu-
 „zuschreiben, die Wilhelm der Normann durch das
 „Recht der Eroberung gewann, und seinen Thronfol-
 „gern hinterließ, die die Ausübung der Justiz lebhaf-
 „ter und entscheidender verwaltete, und war die Ge-
 „richtsbarkeit der königlichen Gerichtshöfe weiter aus-
 „gedehnt, als die, welche die Könige in andern euro-
 „päischen Ländern besaßen? Oder hatte man es der
 „Niederlassung der Normänner in England zu danken,
 „die, da sie in ihrem Vaterlande niemals den Ge-
 „brauch der Privatkriege unter sich geduldet hatten,
 „ihn in einem Königreiche abschaffen, das sie überwun-
 „den hatten? In einer Verordnung des R. Johann
 „von Frankreich wird die Anmerkung gemacht, daß in
 „allen ehemaligen Zeiten allen Personen von allerley
 „Rang in der Normandie die Privatkriege untersagt
 „gewesen, und diese Gewohnheit gesetzwidrig gehalten
 „worden sey. Ordonnanc. Tom. II. p. 470. Wäre
 „diese Sache gewiß, so würde sie sehr viel beytragen,
 „den sonderbaren Umstand zu erläutern, dessen ich er-
 „wähnet habe. Wie es aber einige englische Parla-
 „mentsakten giebt, die, nach der Anmerkung des ge-
 „lehrten Verfassers der Observations on the statutes,
 „chiefly the more ancient, Unwahrheiten enthalten,
 „so kann man vielleicht hinzusetzen, daß dieses den Ge-
 „setzen dieses Landes nicht ganz allein eigen sey. Denn
 „ohnerachtet der ausdrücklichen Behauptung, die sich
 „in diesem öffentlichen Gesetze von Frankreich findet,
 „hat man eine gute Ursache zu glauben, daß dieser in
 „einem Gesetze bemerkte Umstand nicht wahr sey.“
 Geschichte Carl des fünften 1ster Th. S. 356.
 d. Neb. 1ste Auf.

Die erste Muthmaßung dieses Schriftstellers gründet sich auf einen Irrthum; denn Wilhelm der Normann machte nicht eine Eroberung von England. — Die
 zweyte

dieser scharfsinnige Schriftsteller hätte, billig, sich erinnern sollen, daß das Recht zu Privatkriegen dem höhern Adel eben so wohl einverleibt war, als die Münzfreiheit, und die Gerichtspflege, und andere dergleichen Vorrechte; und daß diese Vorrechte nicht eher, als unter der Regierung Heinrich des achten, ihren letzten und tödtlichen Stoß erhielten.

In dem Anbange (Siehe n. 4.) bringe ich einen merkwürdigen Beweis, von der Fortdauer der Privatkriege in England, bey. Es ist ein Vergleich oder Waffenstillstand zwischen zwey Grafen. Und die folgende Stelle aus dem Glanville ist auch ein augenscheinliches Zeugniß, daß das Recht zu Privatkriegen noch immer fort bestand. *Utrum vero ad guerram suam maintainendam possint domini hujusmodi auxilia exigere quaero*, lib. 9. c. 8. Und die Streitigkeiten zwischen dem Grafen Richard, und Heinrich dem dritten, wovon sich im Math. Paris. ein sonderbarer Bericht findet, sind, sicherlich, auf den Grundsatß dieses Vorrechts zu setzen.

Auch fehlt es nicht an andern Zeugnissen. Es ist, größtent heils, der Ausübung des Rechts zu Privatkriegen zuzuschreiben, daß es in England, in dem Zeitalter Stephans, über eilf hundert Schlösser und Kastelle gab. Littletons Geschichte Heinrich des zweytem 1ster B. Das *feudum jurabile et reddibile*, wenn nämlich irgend ein Oberherr eines seiner Schlösser einem Vasallen, zur Vertheidigung, und zu der Verwahrung seiner Schätze und Gefangenen, unter der eidlichen Versicherung des letztern, daß dieser in einer bestimmten Zeit, oder auf Verlangen und Befehl,

es
zweyte Muthmaßung gründet sich auf eine Voraussetzung, welche der Verfasser selbst als sehr unbedeutend anzusehen scheint; und sie verdient auch nicht, in einem andern Lichte betrachtet zu werden.

es wieder zurücke geben wolle, übergab, — diese Art von Lehen war ebenfalls eine Folge von den Privatkriegen; und nicht allein bekannt, sondern auch häufig in England. In den Gesetzen Heinrich des ersten wird derselben gedacht. Folglich gab es Privatkriege in diesem Königreiche; und, was bemerkt zu werden verdient, ohne Rücksicht auf sie zu nehmen, ist es unmöglich, die Verordnungen Heinrichs, die auf diese Lehneigenthümlichkeit anspielen, zu erklären. Spelmann, der dieses nicht that, faßte auch ihren Sinn nicht, und giebt sie für dunkel und verfälscht aus. Gloss. 100. Castellacium. Aber, wenn man jene Kriege nicht aus den Augen verliert, so sind sie verständlich und natürlich.

8. (S. 36.)

Die Vorrechte, die der höhere Adel in ganz Europa besaß, sind folgende: 1) das Recht, aus eigener Gewalt Krieg zu führen; 2) das Recht über Leben und Tod in seinen Gebieten; 3) das Recht zu Auflagen; 4) das Recht, Truppen zu errichten; 5) die Münzfreiheit; und 6) das Recht, Gesetze zu machen. Es ist zu wünschen, daß ein forschgieriger, einsichtiger Alterthumskundiger, alle die, in den englischen Gesetzen zu findende, und auf diese Punkte sich beziehende Umstände, zusammensammeln möge. Er könnte dem Publico kein schätzbarer Geschenk, als dieses, machen.

Unter den Angelsachsen übte der höhere Adel alle diese Vorrechte aus. Denn, obgleich die Pfalzgrafschaften, welchen man allgemein den Besitz derselben zugestehet, nicht, dem Namen nach, in diesen Zeiten bekannt waren, so kann ich doch nicht anders, als der Meynung des H. Selden seyn, daß nämlich der Geist und das Wesentliche derselben völlig herrschten. Die angelsächsischen Grafen, welche die gänzliche Nutzung

von

von ihren Grafschaften hatten, besaßen auch die höchste Gerichtsbarkeit; und die gerichtlichen Befehle des Königs galten in ihren Gebieten nichts. Zu diesen Grafen gehörte, zum Beispiel, unter dem Könige Alfired, und seinem Sohne Eduard, der Graf von Marcland, Etheldred, Selden, Tit. Hon. part. 2. ch. 7. sect. 8. Historische Abhandlung von dem Alterthum der englischen Staatsverfassung, 3ter Theil.

Nach dem Einfalle der Normänner hatten verschiedene vom höhern Adel ausdrücklich den Titel Pfalzgrafen. Cheshire war eine Pfalzgrafschaft, und wurde von ihren Grafen, ad gladium, sicut ipse rex totam tenebat Angliam ad coronam suam, besessen. Die alten Grafen vom Pembroke waren auch Pfalzgrafen, domini totius comitatus de Pembroch, und hatten totum regale infra praecinctum comitatus sui de Pembroch. So reden die Urkunden davon. Die Bischöffe von Durham hatten, vor Alters, omnia jura regalia, et omnes libertates regales infra libertatem suam Dunelmensem. Der Erzbischoff von York besaß die Hoheit von Herham, das, vor Alters, eine Pfalzgrafschaft hieß. Das Bisthum von Ely war eine Pfalzgrafschaft. Die Grafschaft Lancaster wurde, unter der Regierung Eduard des dritten dazu erhoben. Hugo von Belesme, Graf von Schrewsbury, hatte, unter Wilhelm dem zweyten, den Titel Pfalzgraf. Eben dasselbe wird, unter Eduard dem dritten, von Johann, Grafen von Warren und Surrey, erwähnt. Und Humfrey von Bohun, Graf von Hereford und Essex, hatte die Hoheit von Breknou. *) *Spelman*, Gloss.

*) Unser Verf. scheint, zur Untersuchung dieser Vorrechte des höhern Adels in England, durch die vorhin aus D. Robertson angeführte Stelle, und durch einen Zusatz

Gloss. de Comite Palatino. *Selden*, tit. Hon. part. 2. ch. 5. sect. 8. *Madox*, Bar. Angl. p. 150. Camden, Britan. p. 661. 935.

9. (S. 39.)

Marculphus hat eine Formel, oder Vorschrift, aufbewahrt, wie sie, bey Verwandlung der Allodialgüter in Lehen gebraucht wurde. Der forschbegierige Leser kann den *Baluz. Capit. Reg. Franc. t. 2. p. 382. 383.* mit den Noten des *Hieron. Bignon. p. 896 und 898.* darüber zu Rathe ziehen.

Die Natur und Eigenthümlichkeit der Verpflichtungen, zu welchen sich der Inhaber eines Allodialbesitzes verstand, wenn er es von irgend einem Oberherrn, als Lehen, besitzen wollte, hieng von dem Abkommen ab, das beyde unter sich trafen. Für den, dem neuen Vasallen dadurch zu Theil werdenden Schutz, mußte er, gewöhnlich, Kriegsdienste und die üblichen Lehnspflichten angeloben. Zu andern Zeiten war er blos verbunden, wider seinen Oberherrn nicht die Waffen zu führen, sondern ruhig, und ohne alle Verbindung mit den Feinden des Baron oder Lehns herrn, zu bleiben. Auch hatte er nicht die Bürde der Lehns pflichten zu tragen. Er war zu nichts, als einer Huldi-

satz verleitet worden zu seyn, worin N. eine Untersuchung dieser Punkte wünscht. Aber, durch das, was unser Verf. eben gesagt hat, ist lange nicht alles geschehen. N. bestreitet nicht den Besitz dieser Vorrechte; er sagt nur, „der Privatkriege in England waren weniger.“ — *Stuart* beweiset, was N. nicht geläugnet hat; aber aus dem Besitz, des Rechts zu Privatkriegen erfolgt es ja nicht, daß dergleichen wirklich geführt worden? Kann man nicht auch, dem Namen nach, nur Vorrechte haben? Können sie nicht, durch Ansehn und Denkart der Könige, in ihren Wirkungen eingeschränkt worden seyn? — U. d. U.

Huldigung und leidender Treue und Gehorsam verpflichtet.

Bouquet hat, in der That, sehr zuversichtlich und weitläufig behauptet, daß die höchste und niedrige Gerichtsbarkeit mit der Allodialität verbunden war. S. Le droit public de France. D. Smith, in seinen scharfsinnigen Untersuchungen über die Nationalreichthümer, giebt dieser Meynung seinen Beyfall. Und D. Robertson ist, ungeachtet dessen, was er über die Lehnen gesagt hat, in gewisser Maasse geneigt, eben so zu denken. (Gesch. Carl des fünften, 1ster B. S. 378. d. Ueb. 1ste Aufl.)

Wenn aber die höchste Gerichtsbarkeit, und solche große Vorrechte dem Allodio einverleibt waren, so scheint es ganz unbegreiflich, wie seine Besitzer es in Lehnen verwandeln können. Vielleicht haben diese Schriftsteller das feudum francum oder honoratum mit Allodialität verwechselt; eine Art von Lehnen, die einen gewissen Zustand des Allodiums, wenn es schon zu Lehnen genommen war, ausdrückte. Ut omnia teneant, sagt eine alte, vom Du Cange angeführte Urkunde, ab Abbate et successoribus in *francum feodum* five *Allodium*, ut pro his homagium francum nobis Abbati et successoribus nostris, amplius facere teneantur. In einer andern, eben vom Du Cange angezogenen Urkunde, heißt es: Haec omnia habeo et teneo a te D. Raymundo Comite Melgorii ad *feodum francum* et honoratum, pro quibus omnibus prescriptis facio vobis hominum et fidelitatem. Du Cange vor. *Feodum francum et honoratum*. — Ein französischer Schriftsteller, Salvaing, sagt: Les fiefs d'honneur sont ceux qui ont tellement conservé la nature de leur origine, qu'ils ne doivent au seigneur que la *bouche* et les *mains*, sans aucune charge de quint, de rachat, ni d'autre profit quelconque, ch. 3.

Auch